



RICHTLINIEN

für die Vergabe von Darlehen für bedürftige Studierende durch den Härtefonds des Deutschen Studentenwerks (DSW)

Für die Antragstellung, die Bewilligung, den Vertragsschluss, die Auszahlung und die Rückzahlung des Darlehens gelten die nachstehenden Richtlinien, die auch Gegenstand des Darlehensvertrages sind:

§ 1 Allgemeines

Darlehen werden auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Mittel an Studierende von Hochschulen vergeben, die den jeweiligen örtlichen Studentenwerken gegenüber **beitragspflichtig** sind (zuständiges Studentenwerk).

Der Härtefonds des Deutschen Studentenwerks stellt eine überbrückende Finanzierungshilfe in Form von Darlehen für bedürftige Studierende dar.

Erforderlich ist, dass die nachgewiesene wirtschaftliche Notlage durch einen anderen privaten oder staatlichen Träger oder durch eine andere Maßnahme kurzfristig nicht gelindert werden kann (Subsidiaritätsprinzip).

Bei der Prüfung der Bedürftigkeit dienen die einschlägigen Bestimmungen des BAföG als Orientierung.

Eine nach der Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschlusses verfolgte Promotion, oder ein Zweit- oder Aufbaustudium ist nicht förderungsfähig.

Das Deutsche Studentenwerk beauftragt und bevollmächtigt das zuständige örtliche Studentenwerk die Maßnahmen gemäß dieser Richtlinien für das Deutsche Studentenwerk durchzuführen.

§ 2. Zweckgebundenheit

Die Darlehen werden für notwendige Studienaufwendungen oder für den Bedarf, der nicht durch das BAföG gedeckt ist, gewährt.

§ 3. Antragstellung

Die Darlehen sind beim zuständigen Studentenwerk zu beantragen.

Folgende Unterlagen sind **persönlich** einzureichen:

- 3.1 der ausgefüllte und unterzeichnete Darlehensvertrag einschließlich der Angaben zum Verwendungszweck;
- 3.2 ein Einkommens- und Vermögensnachweis des Antragstellers und seiner Unterhaltsverpflichteten;

Als Einkommens- und Vermögensnachweise dienen insbesondere

- 3.2.1 Gehalts- und Rentenbestätigungen,
 - 3.2.2 der letzte Einkommensteuerbescheid,
 - 3.2.3 der letzte Bewilligungsbescheid oder Ablehnungsbescheid über eine Förderung nach dem BAföG, falls dieser aus dem vorangegangenen Semester stammt und der Antragsteller schriftlich auf einem gesonderten Blatt versichert, dass sich an den im Bescheid zugrunde gelegten Einkommens- und Vermögensverhältnissen nichts geändert hat.
- 3.3 der Nachweis eines geordneten und ernsthaften Ausbildungsgangs durch Leistungsbestätigung;
 - 3.4 die Immatrikulationsbestätigung oder Bestätigung, dass sich der Antragsteller im Examen befindet;
 - 3.5 eine Bürgschaftserklärung eines bzgl. seiner Bonität tauglichen Bürgen oder eine Bankbürgschaft (siehe Ziffer 5);
 - 3.6 die Angabe eines auf den Namen des Antragstellers lautenden Kontos und Einziehungsermächtigung (Formblatt);
 - 3.7 die Benennung von zwei Adressgaranten.

§ 4. Darlehenshöhe

Die Gesamthöhe des Darlehens, das einem Studierenden maximal zu gewähren ist, darf das 12-fache des monatlichen BAföG-Regelbedarfsatzes für Studierende, die außerhalb ihres Elternhauses leben, nicht übersteigen. Der monatliche Auszahlungsbetrag soll 1/12 hiervon nicht übersteigen.

§ 5. Bürgschaften

Zur Sicherung des Darlehens ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft oder eine Bankbürgschaft, jeweils für den gesamten beantragten Darlehensbetrag beizubringen.

Die Bürgschaft ist in schriftlicher Form abzugeben, wobei die Unterschrift des Bürgen von einer siegelführenden Behörde beglaubigt oder vom zuständigen Sachbearbeiter des örtlichen Studentenwerks bestätigt sein muss.

Siegelführende Behörden sind Notare, Gemeinde-, Landes- und Bundesdienststellen.

Andere Unterschriftsbeglaubigungen werden **nicht** anerkannt.

Ausländische Bürgen werden nur anerkannt, wenn sie ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als Bürgen scheiden aus:

- Personen unter 25 Jahren bzw. über 65 Jahren,
- Auszubildende,
- Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner von Antragstellern.

Die Anerkennung eines Bürgen kann im Einzelfall davon abhängig gemacht werden, dass die im Antragsformular zu machenden Angaben über die monatlichen Nettoeinkünfte nachgewiesen werden.

§ 6. Auszahlung, Laufzeit, Rückzahlung

Die Darlehen sollen in monatlichen Raten ausgezahlt werden.

Die Auszahlung erfolgt durch das zuständige örtliche Studentenwerk.

Die Laufzeit des einzelnen Darlehens darf höchstens 60 Monate betragen; sie beginnt mit dem Monat der Auszahlung der ersten Darlehensrate.

Mit der Rückzahlung des Darlehens soll spätestens 6 Monate nach Auszahlung der letzten Darlehensrate begonnen werden. Die Rückzahlung des Darlehens erfolgt an das zuständige örtliche Studentenwerk mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber dem Deutschen Studentenwerk.

Die monatlichen Tilgungsraten müssen mindestens 55 €€ betragen.

Bei Abschluss des Darlehensvertrages werden

- 6.1 die Termine der Auszahlung der Darlehensraten,
- 6.2 die Laufzeit und damit auch
- 6.3 der Zeitpunkt des Beginns der Rückzahlung und
- 6.4 die Höhe der Tilgungsraten

festgesetzt.

Eine Kopie des Darlehensvertrages erhält das Deutsche Studentenwerk zum Nachweis über die Mittelverwendung.

§ 7. Zinsen, Verzug, Aufrechnung, Zurückbehaltung

Die Darlehen werden zinslos vergeben.

Gerät der Darlehensnehmer mit einer Tilgungsrate in Verzug, weil z. B. die Lastschrift von seiner Bank nicht eingelöst wird, werden für den rückständigen Betrag für die Dauer des Rückstandes 6 % Verzugszinsen p. a. berechnet. Für jede Mahnung und Bürgenverständigung werden als Verzugsschaden 3€ €€ berechnet.

§ 8. Kündigung des Darlehens; Verzug nach Fälligkeit

Das zuständige örtliche Studentenwerk ist im Auftrag des Deutschen Studentenwerks bevollmächtigt, das Darlehen kündigen und bei noch nicht abgeschlossener vollständiger Auszahlung den bereits ausgezahlten Darlehensbetrag und bei bereits abgeschlossener vollständiger Auszahlung den gesamten noch zurückzuzahlenden Restbetrag fällig stellen, wenn

- 8.1 der Darlehensnehmer vom Studium an einer staatlichen Hochschule ausgeschlossen wird;
- 8.2 er das Studium abbricht;
- 8.3 er das Darlehen nicht zu unmittelbar mit dem Studium zusammenhängenden Ausgaben, sondern zu anderen Zwecken verwendet;
- 8.4 er mit zwei aufeinanderfolgenden Tilgungsraten ganz oder teilweise in Verzug gerät;
- 8.5 er die Änderung seines Namens und/oder seiner Anschrift nicht unverzüglich mitteilt;
- 8.6 er bei der Antragstellung schuldhaft falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat;
- 8.7 er nicht spätestens innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsschluss trotz Aufforderung hierzu den erfolgreichen Abschluss des von ihm angegebenen Studiums nachweist;
- 8.8 über das Vermögen des Darlehensnehmers das Vergleichs- oder das Konkursverfahren eröffnet wird oder der Darlehensnehmer eine eidesstattliche Versicherung bzgl. seiner Vermögensverhältnisse abgibt.

Die Fälligkeitstellung des jeweils noch offenen Restbetrages erfolgt durch Kündigungsschreiben des zuständigen örtlichen Studentenwerks.

Nach Ablauf der in dem Kündigungsschreiben gesetzten Frist zur Rückzahlung des offenen Gesamtbetrages, ist dieser als Folge des Verzugs in seiner jeweiligen Höhe mit 6 % p.a. zu verzinsen.

In den Fällen der Ziffer 8.7 erfolgt die Kündigung zum Quartalsende mit einer Frist von einem Monat.

Der Darlehensnehmer ist in allen Fällen, in denen der Verzugsschaden pauschal berechnet wird, berechtigt, dem zuständigen örtlichen Studentenwerk nachzuweisen, dass der geltend gemachte Verzugsschaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die geltend gemachte Pauschale.

§ 9. Einzugsermächtigung

Der Darlehensnehmer hat sich zu verpflichten, bei Abschluss des Darlehensvertrages zur Begleichung seiner Verbindlichkeiten dem zuständigen örtlichen Studentenwerk eine Einzugsermächtigung mittels Lastschrift von seinem Bank- oder Postscheckkonto zu erteilen, die bis zur vollständigen Tilgung des Darlehens und eventueller Nebenforderungen bestehen bleiben und bei Kontoänderung umgestellt werden muss. Der Darlehensnehmer muss dem zuständigen örtlichen Studentenwerk jede Kontoänderung unverzüglich mitteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1.1.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 10.12.2002 außer Kraft.

Beschluss des Vorstands des Deutschen Studentenwerks vom 17. September 2004

Für die Richtigkeit:

Achim Meyer auf der Heyde
(Generalsekretär des Deutschen Studentenwerks)